

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/74189f05-7b4f-3da4-a5fe-00bd52f2a0ae>

Bibliografie

Titel	Arbeitsgerichtsgesetz
Redaktionelle Abkürzung	ArbGG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	320-1

§ 85 ArbGG - Zwangsvollstreckung

(1) ¹Soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt, findet aus rechtskräftigen Beschlüssen der Arbeitsgerichte oder gerichtlichen Vergleichen, durch die einem Beteiligten eine Verpflichtung auferlegt wird, die Zwangsvollstreckung statt. ²Beschlüsse der Arbeitsgerichte in vermögensrechtlichen Streitigkeiten sind vorläufig vollstreckbar; [§ 62 Abs. 1 Satz 2 bis 5](#) ist entsprechend anzuwenden. ³Für die Zwangsvollstreckung gelten die Vorschriften des [Achten Buches der Zivilprozessordnung](#) entsprechend mit der Maßgabe, dass der nach dem Beschluss Verpflichtete als Schuldner, derjenige, der die Erfüllung der Verpflichtung auf Grund des Beschlusses verlangen kann, als Gläubiger gilt und in den Fällen des [§ 23 Abs. 3](#), des [§ 98 Abs. 5](#) sowie der [§§ 101](#) und [104 des Betriebsverfassungsgesetzes](#) eine Festsetzung von Ordnungs- oder Zwangshaft nicht erfolgt.

(2) ¹Der Erlass einer einstweiligen Verfügung ist zulässig. ²Für das Verfahren gelten die Vorschriften des [Achten Buches der Zivilprozessordnung](#) über die einstweilige Verfügung entsprechend mit der Maßgabe, dass die Entscheidungen durch Beschluss der Kammer ergehen, erforderliche Zustellungen von Amts wegen erfolgen und ein Anspruch auf Schadensersatz nach [§ 945 der Zivilprozessordnung](#) in Angelegenheiten des [Betriebsverfassungsgesetzes](#) nicht besteht. ³Eine in das Schutzschriftenregister nach § 945a Absatz 1 der Zivilprozessordnung eingestellte Schutzschrift gilt auch als bei allen Arbeitsgerichten der Länder eingereicht.

